

Beschluss zur Vorlage Nr. 13/2717/1 Neues Förderverfahren für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen (Kindpauschale)

1. Zur Fortentwicklung der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, fördert der LVR ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 die inklusive Betreuung dieser Kinder in Kindertageseinrichtungen - in Ergänzung der KiBiz-Mittel des Landes NRW - zusätzlich auf freiwilliger Basis durch eine LVR-Kindpauschale in Höhe von 5.000,- Euro pro Kind und Kindergartenjahr. Die Einführung der Kindpauschale ist abhängig von dem in Ziffern 5-7 des Beschlussvorschlags formulierten Wegfall der bisherigen Förderbestandteile für integrative Gruppen, für Einzelintegration und therapeutische Leistungen (teilweise im Kindergartenjahr 2014/2015, gänzlich ab dem Kindergartenjahr 2015/2016).

Mit dieser Pauschale werden ergänzende Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für diese Kinder im Rahmen sog. Wirkfaktoren unmittelbar in die Kita und damit zum Kind gebracht.

Die Förderung des Landes NRW aus KiBiz-Mitteln (Pauschale) umfasst:

- eine Platzreduzierung in den Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung betreut werden,
- die möglicherweise notwendige Materialausstattung.

Die ergänzende freiwillige LVR-Förderung (Kindpauschale) umfasst:

- zusätzliche Fachkraftstunden (1/2 Stelle bei 5 Kindern)
- anteilige Mittel für die Vernetzung und Kooperation der Tageseinrichtungen mit vornehmlich interdisziplinär arbeitenden Einrichtungen (z.B. interdisziplinäre Frühförderstellen, medizinisch-therapeutische Praxen), eine Qualifizierung des Personals in den Tageseinrichtungen sowie eine intensiviertere Beratung der Eltern von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung vor Ort.

2. Zur Verbesserung der Beratung von Eltern sollen auch die Erkenntnisse aus dem zurzeit laufenden Modellprojekt "Bildung von Anfang an" genutzt werden, um hierauf aufbauend ein Gesamtkonzept erstellen zu können.
3. Die LVR-Kindpauschale und die damit verbundene Zusatzförderung wird in Ergänzung und in Kombination mit der KiBiz-Pauschale dann gewährt, wenn die von der Förderung umfassten Maßnahmen (siehe Ziffer 1.) tatsächlich erbracht und nachgewiesen werden.

4. Die Höhe der LVR-Kindpauschale ist für alle Kita-Träger gleich.
5. Die bisherigen LVR-Förderbestandteile für integrative Gruppen (Gruppenpauschale, teilweise Leitungsfreistellung, Erstattung von Elternbeiträgen) sowie die Förderung der Einzelintegration werden ab dem 01.08.2014 (Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015) nicht mehr finanziert. Die veranschlagten Haushaltsmittel werden zur Finanzierung der neuen Kindpauschale umgewidmet.
6. Der bisherige LVR-Förderbestandteil therapeutische Leistungen wird teilweise für eine Übergangszeit, die sich auf das Kindergartenjahr 2014/2015 bezieht, zur Deckung der Kindpauschale herangezogen.

Für das Kindergartenjahr 2014/2015 werden die Kindpauschalen in voller Höhe gewährt. Bei der Abrechnung der therapeutischen Leistungen für fest angestelltes therapeutisches Personal (ehemalige integrative Gruppen) werden jedoch bis zu 23.000,- Euro pro Gruppe in Abzug gebracht. Nur darüber hinausgehende therapeutische Leistungen werden im Kindergartenjahr 2014/2015 letztmalig noch durch den Landschaftsverband Rheinland finanziert.

7. Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 (01.08.2015) werden keine therapeutischen Leistungen mehr durch den Landschaftsverband Rheinland finanziert. Die Finanzierung ist anderweitig sicherzustellen, insbesondere über den verpflichteten Kostenträger.
8. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland wird sich in die Verhandlungen zur Erreichung eines Rahmenvertrages mit den zuständigen Kostenträgern aktiv einbringen mit dem Ziel, die therapeutische Versorgung der betroffenen Kinder auch in Zukunft ohne Qualitätsverlust sicherzustellen.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, in Ergänzung dieses Beschlusses zeitnah Richtlinien für die Beantragung und Verwendung der Kindpauschale zu erarbeiten.
10. Die Umsetzung des neuen Förderverfahrens wird fortlaufend unter Einbeziehung der Regelkommunikation/Freien Träger evaluiert, um zu prüfen, ob die angestrebten Ziele, insbesondere die Verhandlungen mit den zuständigen Kostenträgern, die Ausgestaltung und Dauer der Übergangsphase, der Zielkonflikt zwischen U3-Ausbau und Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch für Kinder mit Behinderungen erreicht werden können und ob die Kindpauschale in ihrer Ausgestaltung angemessen und der Höhe nach unverändert weiter zu gewähren ist. Über die Ergebnisse der Evaluation wird in jeder Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses berichtet.